

**Die  
Stadt Lüdinghausen  
informiert**



**Preisnachlass  
beim Kauf von  
Baugrundstücken**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am 09.11.1993 folgende Grundsätze für die Gewährung eines Nachlasses beim Verkauf von Baugrundstücken beschlossen:

### **1. Allgemeines**

Beim Verkauf der Baugrundstücke durch die Stadt Lüdinghausen an Familien mit drei oder mehr Kindern im Sinne des Einkommensteuerrechts und an Familien mit einem behinderten Familienmitglied, gewährt die Stadt einen Nachlass auf den Grundstückspreis, wenn das steuerpflichtige Bruttoeinkommen die Einkommensgrenze nach § 9 des Wohnraumförderungsgesetzes nicht übersteigt und wenn bei einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden behinderten Familienmitglied die Art der Behinderung besondere bauliche Vorkehrungen beim Wohnungsbau notwendig macht.

### **2. Höhe des Preisnachlasses**

Der Preisnachlass beträgt:

bei Familien mit 3 Kindern	=	5 %
für jedes weitere Kind zusätzlich	=	3 %
bei Familien mit einem behinderten Familienmitglied	=	5 %

des reinen Grundstückspreises (ausschließlich Kostenanteil für Erschließung, Ausgleichsbetrag gem. § 8 a Bundesnaturschutzgesetz, Kanalanschluss und Vermessung.) Der Nachlass wird nur gewährt, wenn die Familie noch nicht Eigentümer eines Wohnhauses oder einer Eigentumswohnung ist.

### **3. Einkommensbegrenzung**

Der Preisnachlass wird nur gewährt, wenn das Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen folgende Grenzen nicht oder nur geringfügig (bis zu 5 %) überschreitet:

Haushaltsgröße	€jährlich
1 Person	12.000,00 €
2 Personen	18.000,00 €
für jede weitere Person	4.100,00 €
für jedes Kind im Sinne v. § 32 Einkommensteuergesetz	500,00 €

Als Jahreseinkommen gilt grundsätzlich die Summe der in dem der Antragstellung vorangegangenen letzten zwölf Monate bezogenen Einkünfte aller zum Haushalt zählenden Familienangehörigen.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens können folgende Freibeträge abgesetzt werden:

Vom Familieneinkommen können jeweils 10 % für die Leistung von:

1. Steuern vom Einkommen,
2. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- u. Pflegeversicherung und
3. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen werden.

Bei Schwerbehinderten im Sinne der §§ 1-3 Schwerbehindertengesetz und ihnen gleichgestellten Personen werden je nach Höhe der Erwerbsminderung vom Gesamteinkommen folgende Freibeträge abgesetzt:

- 4.500,00 € (bei mindestens 100 % o. 80 % Minderung der Erwerbsfähigkeit und häuslichen Pflege)
- 2.100,00 € (bei einer Behinderung unter 80 % und häusliche Pflege)

Bei jungen Ehepaaren wird ein Freibetrag in Höhe von 4.000,00 € vom Gesamteinkommen abgesetzt bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung und wenn beide Ehegatten unter 40 Jahre alt sind.

Bei alleinerziehenden berufstätigen Personen, die allein mit Kindern zusammen wohnen, wird pro Kind das unter 12 Jahre ist, ein Betrag von 600,00 € vom Einkommen abgesetzt.

Für zum Haushalt gehörende Kinder mit eigenem Einkommen, die das 16., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Betrag von bis zu 600,00 € pro Kind vom Einkommen abgezogen.

Ebenfalls können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abgesetzt werden.

#### **4. Antragstellung**

Anträge auf Gewährung eines Preisnachlasses sind zu richten an die Stadtverwaltung Lüdinghausen – Fachbereich Finanzen -, Borg 2, 59348 Lüdinghausen. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.